

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) 2. Ergänzung zur Bauartzulassung mit dem Bauartzeichen BfS 04/08 StrlSchV Vom 21. November 2018

Gemäß den §§ 25 bis 27 und der Anlage V der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980) geändert worden ist, wird die Bauartzulassung wie folgt geändert:

Bezeichnung der Vorrichtung: Ionenmobilitätsspektrometer (IMS)

Typ/Firmenbezeichnung: RAID-S2, RAID-S2 plus

Inhaber der Zulassung / Hersteller der Vorrichtung:
Bruker Daltonik GmbH
Permoserstraße 15
04318 Leipzig

Zugelassene Verwendung: Die Vorrichtung ist zur Gasspurenanalyse in Luft für den stationären Betrieb in Gebäuden und Einrichtungen sowie fest installiert in Fahrzeugen (u.a. Seeverkehr) zugelassen (auch militärische Anwendung).

Bisherige Befristung der Zulassung:
20. Oktober 2018

Die Ergänzung des Zulassungsscheins umfasst folgende Punkte:

1. Verlängerung

Die Befristung der Bauartzulassung ist mit Wirkung vom 20.10.2018 verlängert bis zum

20. Oktober 2028

gemäß den §§ 25 bis 27 in Verbindung mit Anlage V der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV).

2. Technische Änderungen

Folgende technische Änderungen sind zugelassen:

- Die Verwendung anderer Temperatursensoren an der Messröhre und der Membranheizung mit der dazugehörigen Software.
- Die Änderung der Fase eines Keramikrings an der Messröhre zur Verbesserung der Prozesssicherheit beim Löten.

- Die Erweiterung des Grundgerätes RAID-S2 (MV) mit wahlweise zwei Gasanschlüssen um Gerätetypen mit variierenden Gasanschlüssen (IS und IQ).
- Die Anwendung einer optimierten Firmware und anderer Durchflusssensoren für eine exaktere Ermittlung der Volumenströme. Geräte, welche diese beinhalten, tragen den Zusatz „plus“ in ihrer Bezeichnung.

3. Zulässige Typen der Strahlenquellen

Von Fa. Isotope Products Europe Blaseg GmbH werden keine Strahlenquellen mehr bezogen.

Die Verwendung von Strahlerfolien der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH wird zugelassen.

4. Die Regelung zur Nutzungsdauer ist aufgehoben.

Im Zulassungsschein unter III. „Hinweise für den Inhaber der Vorrichtung“ wird Ziffer 3. gestrichen.

Salzgitter, den 21. November 2018
Z 5-57501/2-2018-001-E2

Bundesamt
für Strahlenschutz
Im Auftrag

Häusler